



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. März 2021, Nr. 6

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz - Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden..... 80

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen..... 86

Bekanntmachungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen..... 94

Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen..... 116

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW..... 116

Personalnachrichten..... 116

Ausschreibungen..... 121

Allgemeine Verfügungen

Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz - Verwaltung von Geldern der Probandinnen und Probanden - AV d. JM vom 24. Februar 2021 (4263 – III. 2) - JMBl. NRW S. 80 -

1

Der Umgang mit Geldern betreuter Personen durch Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

1.1

Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung (Abschnitt 2.).

1.2

Geldverwaltungen aufgrund freiwilliger Vereinbarung zwischen der betreuten Person und der Fachkraft (Abschnitt 3.).

1.3

Entgegennahme von Zahlungen zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung - von der betreuten Person an Dritte oder umgekehrt - (Abschnitt 4.).

1.4

Entgegennahme von Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe (Abschnitt 5.).

Abgesehen von den genannten, im Folgenden näher erläuterten Fällen ist die Entgegennahme von Geldern oder die Verwaltung der Gelder betreuter Personen durch die Fachkraft unzulässig.

2

Geldverwaltungen aufgrund richterlicher Anordnung.

2.1

Wenn die Fachkraft im Interesse der Bewährungs- oder Führungsaufsicht die Anordnung einer Geldverwaltung für geboten hält, regt sie diese bei Gericht an. Nach Anordnung der Geldverwaltung ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle teilt die gerichtliche Anordnung der Geldverwaltung und den Namen der Fachkraft, die diese Anordnung durchführt, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk die die Geldverwaltung führende Fachkraft tätig ist. Ebenso zeigt er einen Wechsel in der Person der Fachkraft und die Beendigung der Geldverwaltung an.

2.1.2

Die Mitteilungen nach Ziffer 2.1.1 sind ferner zu machen, wenn das Gericht, das die Geldverwaltung angeordnet hat, die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung auf ein anderes Gericht ganz oder teilweise übertragen hat (§ 58 Abs. 3, § 88 Abs. 6, § 89a Abs. 3, § 109 Abs. 2 JGG; § 462a Abs. 2, 5 StPO). Zuständig für die Mitteilung ist in diesen Fällen der Urkundsbeamte des Gerichts, dem die nachträglichen Entscheidungen übertragen worden sind. Hat ein Gericht eines anderen Landes eine Fachkraft mit der Durchführung der Geldverwaltung beauftragt, ohne zugleich die nachträglichen Entscheidungen auf ein Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu übertragen, so erfolgt die Mitteilung an die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts durch die Fachkraft, die die Geldverwaltung durchführt.

2.1.3

Die Fachkraft zeigt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts in allen Fällen die Übernahme und die Beendigung der Geldverwaltung an.

2.1.4

Die Geschäftsstelle für Verwaltungssachen beim Landgericht führt für jede im Landgerichtsbezirk tätige Fachkraft eine Liste über die ihr mitgeteilten Geldverwaltungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster (Anlage 1).

2.2

Soweit das Gericht nichts anderes angeordnet hat, sind bei der Durchführung der Geldverwaltung die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

2.2.1

Die Gelder sind grundsätzlich so zu verwalten, dass die Fachkraft kein Bargeld der betreuten Person in Verwahrung nimmt.

2.2.2

Die Fachkraft hat grundsätzlich ein auf den Namen der betreuten Person lautendes Konto zu nutzen und ggf. einrichten zu lassen.

2.2.3

Es ist sicherzustellen, dass über das Guthaben nur mit Zustimmung der Fachkraft verfügt werden kann. Sparbücher sind nach Möglichkeit während der Dauer der Geldverwaltung bei dem jeweiligen Geldinstitut zu hinterlegen.

2.2.4

Die Fachkraft stellt unverzüglich sicher, dass für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens eine andere, von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts zu bestimmende Fachkraft an ihrer Stelle die erforderliche Zustimmung erteilen oder über das Konto (Ziff. 2.2.3) verfügen kann.

Die Erteilung weiterer Vollmachten, auch soweit sie sich im Rahmen der Geschäftsbedingungen des Geldinstituts halten würde, ist unstatthaft.

2.3

2.3.1

Die Kosten einer Geldverwaltung fallen der betreuten Person zur Last; in Fällen einer Notlage können sie ganz oder teilweise aus dem Bewegungsgeld bestritten werden.

2.3.2

Kostenpflichtige Daueraufträge für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Miete, Heimunterbringung u. a.) dürfen nur mit Zustimmung der betreuten Person erteilt werden.

2.4

Bargeld darf nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles zwingend geboten ist. Beträge, über die nicht sofort verfügt werden muss, sind spätestens innerhalb von drei Werktagen auf das zuständige Konto zu überweisen. Ausgaben dürfen, falls nicht aus besonderen Gründen eine Barzahlung ausnahmsweise angezeigt ist, nur über die Konten geleistet werden.

2.5

2.5.1

Die Belege und Nachweise (z. B. Kontoauszüge, Lastschriften, Quittungen) sind für jede betreute Person lückenlos und in zeitlicher Reihenfolge in einem Belegheft so zu ordnen, dass die gesamte Geldverwaltung jederzeit überblickt und abschließend überprüft werden kann. Das Heft ist bei den Akten aufzubewahren. Auf jedem Beleg ist die Geldbewegung stichwortartig zu erläutern; werden für einen Vorgang mehrere Belege erteilt, so genügt die Erläuterung auf einem der Belege.

2.5.2

Angenommene Barbeträge sind zu quittieren. Die Quittung ist in zweifacher Ausfertigung herzustellen; die Urschrift ist für die bzw. den Einzahlenden, die Durchschrift für das Belegheft bestimmt. Die Durchschrift ist von der bzw. dem Einzahlenden mit zu unterschreiben. Bar ausgezahlte Beträge hat die Empfängerin bzw. der Empfänger zu quittieren; die Quittung ist zum Belegheft zu nehmen.

2.5.3

Die einzelnen Belegblätter sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren.

2.5.4

Den Belegen sind Übersichtsblätter vorzuheften, aus denen die einzelnen Geldbewegungen und der jeweilige Geldbestand ersichtlich sind (Muster Anlage 2). Diese Übersichtsblätter sind mit römischen Blattzahlen zu versehen.

2.6

2.6.1

Die betreute Person ist möglichst weitgehend an der für sie durchgeführten Geldverwaltung zu beteiligen. Auf Wunsch ist ihr Einsicht in das Belegheft zu gewähren. Die Fachkraft legt ihr von sich aus in regelmäßigen Abständen von nicht länger als drei Monaten das Belegheft zur Einsichtnahme vor. Die betreute Person hat durch ihre Unterschrift unter Angabe des Datums auf dem Übersichtsblatt zu bestätigen, dass sie das Belegheft eingesehen hat und die Fachkraft für die zurückliegende Zeit entlastet.

2.6.2

Zu Beginn der Geldverwaltung ist die betreute Person mittels Vordruck (Muster Anlage 4) schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist hinter den Übersichtsblättern in das Belegheft einzuordnen.

2.6.3

Neben der betreuten Person steht auch ggf. vorhandenen gesetzlichen Vertretungen und Erziehungsberechtigten das Recht zur Einsichtnahme in die Geldverwaltung zu.

2.7

2.7.1

Die Geldverwaltung ist nach näherer Weisung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts jährlich durch eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Justizdienstes zu prüfen. Daneben findet jährlich eine außerordentliche Prüfung statt, deren Zeitpunkt geheim zu halten ist; bei beschränkter Geschäftsfähigkeit der betreuten Person erfolgt eine außerordentliche Prüfung in vierteljährlichem Abstand. Bei einem Wechsel der Fachkraft hat stets eine außerordentliche Prüfung stattzufinden.

2.7.2

Damit bei der Prüfung alle zur Zeit geführten Geldverwaltungen erfasst werden, stellt die Beamtin oder der Beamte, die bzw. der die Prüfung vornimmt, vor deren Beginn an Hand der von der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen geführten Liste (Abschnitt 2.1.4) fest, welche Geldverwaltungen zur Zeit von der Fachkraft geführt werden.

2.7.3

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden, insbesondere die Belege und Nachweise vollständig vorhanden, die ausgewiesenen Guthaben bestimmungsgemäß angelegt und nachgewiesen sind und die betreute Person Entlastung erteilt hat. Der oder die Prüfende hat die Prüfung auf den Übersichtsblättern zu bescheinigen und die geprüften Belege außerdem mit dem Namenszeichen und dem Tag der Prüfung zu versehen.

2.7.4

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Die Niederschriften sind mit den Vorgängen über die Erledigung der Beanstandungen zu besonderen Akten zu nehmen. Unregelmäßigkeiten sind in jedem Falle sofort der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

3

Freiwillige Geldverwaltungen.

In der Regel soll die Fachkraft die betreute Person bei der Verwaltung ihrer Einkünfte nur beraten und bei der praktischen Durchführung unterstützen. Ziel dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit ist es, die betreute Person spätestens nach Ablauf der Bewährungszeit in die Lage zu versetzen, ihr Einkommen ohne fremde Hilfe selbständig verwalten zu können.

3.1

Hält die Fachkraft in Übereinstimmung mit der betreuten Person die Verwaltung von Geldern auf freiwilliger Basis für geboten, so ist, sofern das Gericht nichts anderes anordnet, eine freiwillige Geldverwaltung grundsätzlich zulässig.

3.2

Eine entsprechende Vereinbarung über die freiwillige Geldverwaltung ist in zweifacher Ausfertigung schriftlich niederzulegen (Muster Anlage 5) und von der betreuten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung und der Fachkraft zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Vereinbarung erhält die betreute Person. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs ist in der schriftlichen Vereinbarung hinzuweisen.

3.3

Die Fachkraft hat die Übernahme der Geldverwaltung umgehend der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts und dem die Fachaufsicht führenden Gericht anzuzeigen.

3.4

Für die Durchführung einer freiwilligen Geldverwaltung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.2 bis 2.7 entsprechend.

4

4.1

Die Entgegennahme von Geldern zum Zwecke der unverzüglichen Weiterleitung (von der betreuten Person an Dritte oder umgekehrt) ist nicht als Geldverwaltung im Sinne des Abschnitts 3 anzusehen. Ein (Einzel-)Betrag von 750,00 Euro sollte dabei nicht überschritten werden.

4.2

In diesen Fällen bedarf es einer Anzeige über die Entgegennahme oder Weiterleitung eines Geldbetrages nicht. Die Fachkraft hat jedoch eine Liste nach Muster Anlage 3 zu führen, in die fortlaufend alle entgegengenommenen und weitergeleiteten Einmalzahlungen unter Hinweis auf die Akten, in denen die Geldbewegung belegt ist, aufzunehmen sind.

4.3

Die Geldbewegung ist stichwortartig auf dem Beleg zu erläutern. Bei Barzahlungen ist eine Quittung zweifach zu erstellen. Die Durchschrift der Quittung ist von der einzahlenden Person mit zu unterzeichnen. Die Quittungen werden in die fortlaufende Akte der Fachkraft eingheftet.

4.4

Die Prüfung dieser Zahlungen erfolgt im Rahmen der durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts vorzunehmenden Geschäftsprüfungen.

5

Wird der Fachkraft Überbrückungsgeld oder Überbrückungsbeihilfe nach den Strafvollzugsgesetzen überwiesen, so ist wie folgt zu verfahren:

5.1

Die Fachkraft hält diese Gelder von ihrem Vermögen gesondert (zu vgl. insb. § 37 Abs. 3 StVollzG NRW).

5.2

Die Vollzugsbehörde teilt unverzüglich die Überweisung der Gelder und den Namen der Fachkraft, an die überwiesen wird, der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen des Landgerichts mit, in dessen Bezirk die die Geldverwaltung führende Fachkraft ihren Dienstsitz hat.

5.3

Abschnitte 2.1.4, 2.3.1, 2.5.1, 2.5.3 und 2.5.4 sind entsprechend anzuwenden.

5.4

Etwaige Erträge sind dem Guthaben der betreuten Person gut zu bringen. Kann die Fachkraft aus einem Grund, der in der Person der betreuten Person liegt (z. B. wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist), die dieser zustehenden Beträge nicht auszahlen, so hinterlegt sie diese Beträge zwei Monate nach Ablauf der Frist des § 37 Abs. 1 StVollzG NRW unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zugunsten der betreuten Person. Die Hinterlegung zeigt sie unverzüglich der betreuten Person an. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist (z. B. wenn der Aufenthalt der betreuten Person nicht bekannt ist).

6

Diese AV tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Sie ersetzt die AV d. JM vom 13. September 1988 (4263 - III A. 2) - JMBl. NRW S. 229 -, geändert d. AV d. JM v. 2. November 1993 (4263 - III A. 2) - JMBl. NW S. 276 – und AV d. JM v. 12. Dezember 2001 (1281 - I B. 32).

Anlage 1

Liste

der im Landgerichtsbezirk durch den ambulanten Sozialen Dienst geführten Geldverwaltungen

1	2	3	4	5
Name der Fachkraft	lfd. Nr.	Name und Vorname der Probandin/des Probanden	Ende der Geldverwaltung	zuletzt geprüft am

Anlage 2

Übersichtsblatt zum Belegheft

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Datum	Einzahlung	Auszahlung	Neuer Bestand	Belegblatt	Unterschrift der Probandin/des Probanden
(Nur Betrag anzugeben)						

Anlage 3

Liste

der von der Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes

entgegengenommenen und weitergeleiteten Zahlungen

Lfd. Nr.	Betrag	erhalten von	weitergeleitet an	Belege in den Akten

Anlage 4

Belehrung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich das über die Geldverwaltung geführte Belegheft in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 3 Monaten einzusehen habe. Durch meine Unterschrift auf dem Übersichtsblatt bestätige ich, dass ich das Belegheft unter dem angegebenen Datum eingesehen habe und dass ich die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer für die zurückliegende Zeit entlaste.

.....

Ort und Datum Unterschrift der Probandin/des Probanden

Anlage 5

Vereinbarung

Zwischen Frau/Herrn

und.....(Fachkraft des aSD)

wird hiermit vereinbart, dass die Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes (Fachbereich Bewährungshilfe) eine Geldverwaltung durchführt.

Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten zurückgenommen werden.

.....,

Datum Unterschrift Unterschrift Fachkraft

d. Betr./

ges. Vertr.

Belehrung der Probandin/des Probanden

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich das über die Geldverwaltung geführte Belegheft in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 3 Monaten einzusehen habe. Durch meine Unterschrift auf dem Übersichtsblatt bestätige ich, dass ich das Belegheft unter dem angegebenen Datum eingesehen habe und dass ich die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer für die zurückliegende Zeit entlaste.

.....

Datum Unterschrift Proband/Probandin

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

**AV d. JM vom 3. März 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)
- JMBl. NRW. S. 87 -**

I.

Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 8. Februar 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. 2021 S. 53 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf	Verfahren des 11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenats	20.01.2020
2.	Oberlandesgericht Hamm	Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6., 12., 14. und 20. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden.	01.09.2019
		Alle Berufungsverfahren des 29. Zivilsenates.	
		Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 34. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen zum Gegenstand haben.	
		Alle Verfahren des 12., 20. und 34. Zivilsenates, welche die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) zum Gegenstand haben.	15.03.2020
		Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren.	

3.	Oberlandesgericht Köln	Verfahren des 6., 8., 18. und 28 Zivilsenats	20.01.2020
		Verfahren des 11. Zivilsenats	02.11.2020
		14. Zivilsenat (Familiensenat), soweit dieser als Familiensenat tätig ist	14.06.2021
4.	Landgericht Aachen	Verfahren der 1.-6. Zivilkammer	24.08.2020
		Verfahren der 7. -9. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	09.11.2020
5.	Landgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen	30.11.2020
6.	Landgericht Bielefeld	Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		Verfahren der 6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.05.2020
7.	Landgericht Bochum	Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.03.2020
8.	Landgericht Bonn	Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019
		Verfahren der 1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019
		Verfahren der 4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer	15.01.2020
		Verfahren der 1., 3., 7., 9., 10., 15., 18., 60. Zivilkammer und Verfahren der 2., 3. und 4. Kammer für Handelssachen	14.09.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	14.09.2020
9.	Landgericht Detmold	Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 4. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (Zweite Kammer für Handelssachen)	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen	01.06.2019

10.	Landgericht Dortmund	Verfahren der 4., 5., 6., 7., 12., 15. und 25. Zivilkammer	31.05.2021
		Verfahren der 8., 9., 11., 17. und 22. Zivilkammer und der 10., 13., 16., 18., 19. und 20. Kammer für Handelssachen	06.09.2021
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	02.11.2021
11.	Landgericht Duisburg	Verfahren der 5., 7., 8., 10., 11. Zivilkammer und der 2. und 5. Kammer für Handelssachen	28.09.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	07.12.2020
12.	Landgericht Düsseldorf	Verfahren der 1., 7., 8., 10., 13., 19. (letzte ohne Beschwerdeverfahren), 20. Zivilkammer	03.02.2020
		Verfahren der 9., 11., 17., 18a, 18b, 18c Zivilkammer und sämtliche Verfahren der Kammern für Handelssachen	24.08.2020
		Verfahren der 2a, 2b, 4a, 4b, 4c, 12., 14c, 14d, 14e Zivilkammer	26.10.2020
		Verfahren der 3., 16., 27. (Entschädigungskammer), 30. (Kammer für Bau-landsachen), 302a., 312. und 314c. Zivilkammer	15.03.2021
13.	Landgericht Essen	Verfahren der 2., 4., 6., 11., 13., 17., 18. und 19. Zivilkammer	07.09.2020
		Verfahren der 1., 8., 12., 15., 16. und 20. Zivilkammer	30.11.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	15.02.2021
14.	Landgericht Hagen	Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018
		Verfahren der 4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.06.2019
15.	Landgericht Kleve	Verfahren der 3. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)	12.10.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	30.11.2020
16.	Landgericht Köln	Verfahren der 5., 9., 13., 18., 21., 28., 29. Zivilkammer	07.09.2020
		Verfahren der 01., 06., 11., 19., 34., 36., 38., 39., 40. Zivilkammer	07.12.2020
		Verfahren der 4., 7., 10., 26., 27. und 32. Zivilkammer	29.03.2021
		Verfahren der 8., 15., 16., 17., 23., 24., 25. und 37. Zivilkammer	26.04.2021

		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen, der Kammern für Baulandsachen sowie der Güterichter. Die Abteilung 171 ist von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst.	14.06.2021
17.	Landgericht Krefeld	Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.04.2019
18.	Landgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	07.09.2020
19.	Landgericht Münster	Verfahren der 1., 3., 6., 9. und 10. Zivilkammer	26.04.2021
		Verfahren der 2., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer	10.05.2021
		Verfahren der 4., 5., 8. und 11. Zivilkammer	24.05.2021
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	31.05.2021
20.	Landgericht Paderborn	Verfahren der 1., 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	28.10.2020
21.	Landgericht Siegen	Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	07.09.2020
22.	Landgericht Wuppertal	Verfahren der 3., 8., 16. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handelssachen	26.10.2020
		Verfahren der 1., 2. und 17. Zivilkammer sowie der 2. Kammer für Handelssachen	16.11.2020
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	07.12.2020
23.	Amtsgericht Aachen	Verfahren der Abteilungen 108 und 123	15.03.2021
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	17.05.2021
24.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	09.11.2020
25.	Amtsgericht Arnsberg	Verfahren der Abteilung 42	26.10.2020
26.	Amtsgericht Bielefeld	Verfahren der Abteilungen 5, 42, 51, 400 bis 425 in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	14.09.2020
		Verfahren der Abteilung 343	26.04.2021
27.	Amtsgericht Bochum	Verfahren der Abteilungen 40, 45, 63 und 66	17.08.2020
		Verfahren der Abteilungen 39, 42, 65, 67, 70 und 75	01.12.2020
		Verfahren der Abteilungen 44, 47, 55, 68, 83, 94 und 95	01.02.2021
		Verfahren der Abteilung 19b (Buchstabe T)	15.04.2021
28.	Amtsgericht Bonn	Verfahren der Abteilungen 114, 115 und 106	01.07.2019

		Verfahren der Abteilungen 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206	03.02.2020
		Sämtliche IK-Verfahren	17.08.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	07.09.2020
29.	Amtsgericht Brühl	Verfahren der Abteilungen 44, 48 und 49	26.10.2020
30.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	14.06.2021
31.	Amtsgericht Detmold	Verfahren der Abteilungen 40, 41, 42, 43, 44 und 45 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	14.09.2020
32.	Amtsgericht Dorsten	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	17.05.2021
33.	Amtsgericht Dortmund	Verfahren der Abteilungen 406, 415, 420, 422, 423 , 429 und 436	15.04.2021
		Verfahren der Abteilungen 408, 410, 416, 425, 426, 427, 430, 433, 511, 512, 513 und 514 einschließlich Wohnungseigentumssachen	21.06.2021
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	13.09.2021
34.	Amtsgericht Duisburg	Verfahren der Abteilungen 501 bis 509	01.07.2019
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	01.10.2020
35.	Amtsgericht Düren	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	16.11.2020
36.	Amtsgericht Düsseldorf	Verfahren der Abteilungen 12 c, 22, 30, 33, 35, 36, 39, 41, 52 und 53	16.11.2020
		Verfahren der Abteilungen 11c, 18, 24, 25, 26, 29, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 48 und 234	01.03.2021
37.	Amtsgericht Eschweiler	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	30.11.2020
38.	Amtsgericht Essen	Verfahren der Abteilungen 9, 14, 24 und 134	17.08.2020
		Verfahren der Abteilungen 11, 12, 17, 18, 22 und 25	12.10.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	09.11.2020
39.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	21.06.2021
40.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Verfahren der Abteilungen 204, 205, 206, 210, 405 und 428	07.12.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	18.01.2021
41.	Amtsgericht Hagen	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen, ausgenommen Mahnverfahren	24.08.2020
42.	Amtsgericht Hamm	Verfahren der Abteilungen 37, 61 und 17	01.07.2019
		Verfahren der Abteilungen 60, 24 und 27	01.08.2019
		Verfahren der Abteilungen 16 und 19	01.09.2019
		Verfahren der Abteilung 28	01.10.2019
		Verfahren der Abteilung 8	24.08.2020
		Verfahren der Abteilung 7	01.12.2020

43.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	17.05.2021
44.	Amtsgericht Kamen	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	12.04.2021
45.	Amtsgericht Kempen	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen ausgenommen Landwirtschaftssachen	12.10.2020
46.	Amtsgericht Kleve	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, ausgenommen Landwirtschaftssachen	15.02.2021
47.	Amtsgericht Köln	Verfahren der Abteilungen 117, 123, 125, 127, 128, 129, 137, 134, 138, 139, 140, 145, 146, 147, 150, 161	21.04.2021
		Verfahren der Abteilungen 114, 116, 118, 122, 126, 130, 131, 135, 141, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 205, 208, 211, 217, 219, 220, 221, 222, 264, 273	31.05.2021
48.	Amtsgericht Königswinter	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	10.05.2021
49.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	24.08.2020
50.	Amtsgericht Leverkusen	Verfahren der Abteilung 14	26.10.2020
		Verfahren der Abteilung 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 und 39	17.05.2021
51.	Amtsgericht Lippstadt	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	26.04.2021
52.	Amtsgericht Lünen	Verfahren der Abteilungen 7, 7a, 8, 9, 9a und 22a	26.10.2020
53.	Amtsgericht Marl	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	31.05.2021
54.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	26.04.2021
55.	Amtsgericht Minden	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	30.11.2020
56.	Amtsgericht Mönchengladbach	IK-Verfahren der Abteilungen 20, 32 und 46	01.11.2020
		Sämtliche IK-Verfahren	01.01.2021
57.	Amtsgericht Münster	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	14.09.2020
58.	Amtsgericht Nettetal	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	28.09.2020
59.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, ausgenommen Landwirtschaftssachen	30.11.2020
60.	Amtsgericht Oberhausen	Verfahren der Abteilungen 114 und 115	26.10.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	01.03.2021
61.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solchen Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	09.11.2020
62.	Amtsgericht Recklinghausen	Verfahren der Abteilungen 17, 51, 55 und 56	07.09.2020

		Verfahren der Abteilungen 60, 61, 62, 63, 64, 65, und 66	16.11.2020
		Verfahren der Abteilungen 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 52, 53, 54, 57, 90 und 91	01.02.2021
63.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	26.04.2021
64.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	09.11.2020
65.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren der Abteilung 2	02.11.2020
66.	Amtsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	26.10.2020
67.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	29.03.2021
68.	Amtsgericht Schwelm	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	08.02.2021
69.	Amtsgericht Siegburg	Verfahren der Abteilungen 101, 103, 104, 109, 110, 111, 117, 118, 121, 122, 128 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	28.09.2020
		Verfahren der Abteilungen 102, 106, 107, 108, 112, 119, 120, 124, 125 in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	09.11.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solche Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	30.11.2020
		Sämtliche Verfahren in Nachlasssachen	26.04.2021
70.	Amtsgericht Siegen	Verfahren der Abteilung 21 IK	17.08.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	07.12.2020
71.	Amtsgericht Steinfurt	Verfahren der Abteilung 21	30.11.2020
72.	Amtsgericht Unna	Verfahren der Abteilungen 15, 16 und 18	09.11.2020
73.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	15.03.2021
74.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und solche Landwirtschaftssachen, auf welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden	12.10.2020
75.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und Aufgebotsachen	01.07.2019
76.	Amtsgericht Witten	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen	10.05.2021

II.

Diese AV tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Bekanntmachungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums der Justiz
(4400 - IV. 444)

vom 20. November 2020

- MBI. NRW. Ausgabe Ministerialblatt - Ausgabe Nr.36 2020 S. 847 -
- JMBl. NRW S. 94 -

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020, im Folgenden VV zur LHO genannt (MBL. NRW. S. 309) Zuwendungen für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Das Projekt dient dem Zweck, Opferbelange durch das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu stärken.

2.2

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich (Ziel: Bekanntmachung bei früheren Tatopfern),
- b. Durchführung von Fällen des Täter-Opfer Ausgleichs,
- c. Dokumentation der Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- d. Beschreibung des Erkenntnisgewinns aus der Projektarbeit und
- e. Vorschläge zur Fortschreibung des landesweiten Konzepts zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung anhand der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes.

2.3

Die den Täter-Opfer-Ausgleich begleitenden Mediatoren verfügen über folgende Qualifikationen:

- a. Humanwissenschaftlicher (Fach-)Hochschulabschluss, (zum Beispiel Sozialarbeit beziehungsweise Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik),
- b. Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung,
- c. Mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich und
- d. Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß der Konzeption.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialarbeiterin beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogin beziehungsweise Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Psychologin beziehungsweise Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagogin beziehungsweise Diplom-Pädagoge oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

4.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Eine Doppelförderung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gemäß § 17 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, unzulässig.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Anteilsfinanzierung

Die Landesförderung kann bis zu 90 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3

Form der Zuwendung:
Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind

- a. Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige im Sinne von Obergruppe 42 entsprechend der Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, Runderlass des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 452) und
- b. sächliche Verwaltungsausgaben (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen im Sinne von Gruppierungsnummer 511 entsprechend der Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, Runderlass des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 452),

die für die Durchführung der unter Nummer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 1 und 1.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 1.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen meiner Zustimmung und werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß Anlage 2.1.

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den Anlagen 3 bis 3.2 vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 20. November 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin/Antragsteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)

1.4 Bankverbindung

IBAN: _____

Bezeichnung **des** **Kreditinstitutes:**

Kontoinhaber/-in **/Zahlungsempfänger/-in:**

Ggf. Buchungsstelle: _____

1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/

Organisation (falls abweichend von 1.1)

1.6 Maßnahmeort

2. Projekt

2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich

2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen

2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in

3. Beantragte Zuwendung
3.1 Personalausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.2 Sachausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.3 Beantragte Zuwendung / € (Summe 3.1 - 3.2)

4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin
4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass <ul style="list-style-type: none"> - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor - Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.
4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1) Finanzierungsplan (Anlage 1.2) Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr			
		20__ €	20__ €	20__ €	20__ €
Gesamtkosten					
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben					
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.	./.	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=	=	=
Beantragte Förderung					

bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch					
Einnahmen für die Maßnahme					
Eigenanteil					
Private Mittel Dritter					
Zuwendungen nach Landesrichtlinien					
Gesamtfinanzierung					

Anlage 2

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

(Aktenzeichen)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EURO

in Buchstaben EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
--

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von	v.H.	zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendungen
Personalausgaben	von	v. H.	€	€
Sachausgaben	von	v. H.	€	€

als Zuschuss gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmenträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung €

Davon 20 €

20 €

20 €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigefügten AN-Best-P und die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 2.3, 4.2, 4.4 und 6.1 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.
- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht ... [VG mit Anschrift]...erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vermerk des Ministeriums der Justiz
Dem vorstehenden
Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

Anstaltsleiter/-in

(Datum, Unterschrift)

Leiterin / Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Zuwendungsbescheid _____ vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20 ____

Für den Zeitraum vom _____ bis _____
wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____ €
beantragt.

Bankverbindung:		
IBAN: _____		
Bezeichnung	des	Kreditinstitutes:

2. Projektstand:

Laut beigefügtem Erhebungsbogen (Anlagen 3.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Leiterin/ Leiter
 der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
 (Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
 Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der
 Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbogen (Anlage 3.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme			
<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> –			
Durch Zuwendungsbescheid(e) des			
<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/>			
vom	Az.:	über	€
vom _____	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt:		insgesamt:	€.

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)¹

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung des Erhebungsbogens (Anlage 3.2) sowie Interpretation
der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten,
Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen
Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendungen nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Gesamtausgaben		

(ggf. Einzelaufstellung
beifügen)

¹ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen

4. Zahlenmäßiger Nachweis/lst - Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung	
1. Ausgaben	€		€
2. Einnahmen	€		€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben	€		€

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

(Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 9. März 2021 (2701 – Z. 1)
- JMBl. NRW S. 116 -**

Der bisherige erste stellvertretende Vorsitzende, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Bernd Pakirius, ist mit Ablauf des 28.02.2021 aus dem Haupttrichterrat ausgeschieden. Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dorothea Roebers, Arbeitsgericht Siegburg, ist nicht mehr zweite stellvertretende Vorsitzende.

Zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist nunmehr Direktorin des Arbeitsgerichts Ines Koch, Arbeitsgericht Münster, und zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Peter Nübold, Landesarbeitsgericht Düsseldorf, gewählt.

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Jochen Sievers, Landesarbeitsgericht Köln, ist als weiteres Mitglied nachgerückt.

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW

**Bekanntmachung d. JM vom 9. März 2021 (3180 - II. 32)
- JMBl. NRW S. 116 -**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Anerkennung der folgenden Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW widerrufen:

Name der Gütestelle	Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schröder
Adresse	Fährst. 4, 46446 Emmerich
Telefon	02822 / 2079
Telefax	02822 / 2163
e-mail-Anschrift	ra-schroeder@t-online.de

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Simone Titze.

Versetzt:

Regierungsrat Guido Schorn an die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Florian Beging in Düsseldorf.

Ruhestand:

Justizamtmann Bernd Voitle in Mönchengladbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Pia Wäschle.

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Subatra Thiruchittampalam in Düsseldorf auf eigenen Antrag.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Max Joachim

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Mirjam Flenker in Coesfeld; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Stefanie Richter in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher (m. Az.)**: Obergerichtsvollzieher Frank Kalweit in Herne-Wanne.

Ruhestand:

Justizrätin (A 13 m. AZ) Heike Anders in Recklinghausen; Justizamtsinspektor Peter Knabe in Detmold und Michael Frielingsdorf in Schwelm.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Manuel Zdarta.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Patrick Lenz in Hamm.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Ursula Schulte in Dortmund, Justizhauptsekretärin Ulrike Cramer in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor: Zinar Akay.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen Anke Hillebrenner in Lemgo und Dr. Esther-Maria Meyer-Rudel in Gladbeck.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwälte und Notare Ralph Schmidt von Coesfeld nach Lüdinghausen und Dr. Fabian Eichholz von Borken nach Stadtlohn.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Wilhelm Weinknecht in Kreuztal und Rolf Holthaus in Lüdenscheid.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Bernd Ennemann in Soest, Hans-Gerd Voß in Herten und Gerhard Schoon in Rödinghausen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am OLG**: Richter am OLG Manfred Aps in Köln.

Versetzt:

Richterin am AG Christine Pinkpank von Düren nach Köln.

Ausgeschieden:

Justizoberinspektorin Frauke Isleb in Bonn durch Entlassung auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Herbert Schmitz in Siegburg, Justizamtsinspektor Ingo Frambach in Aachen, Justizamtsinspektorin Margarete Ladenberger in Köln, Justizhauptsekretärin Birgit Kaczor in Leverkusen u. Erster Justizhauptwachmeister Dietmar Walter Gehrke in Siegburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Rebecca Diebold, Silke Lenzen u. Dr. Martin Grabmann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Eva Richter in Aachen.

Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LSG**: Richter am LSG Thomas Ottersbach in Essen; z. **Vizepräsidenten des Sozialgerichts**: Richter am SG als weiterer Aufsicht führender Richter Andreas Ostheimer in Duisburg; z. **Richter/in am LSG**: Richterin am SG Dr. Ute Erberich in Essen, Richter am SG Dr. Carsten Stölting in Essen, Richter am SG Dr. Becker-Evermann in Essen; z. **Richter/in am SG als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in**: Richterin am SG Nina Pütter in Düsseldorf, Richterin am SG Dr. Götz-Schweitzer in Düsseldorf, Richter am LSG Heinrich Schäfer in Münster, Richterin am LSG Kathrin Oh in Köln; z. **Richter/in am SG**: Richterin Gülay Celik in Gelsenkirchen, Richterin Nicole Queißer in Dortmund, Richter kraft Auftrags Dr. Sebastian Schade in Dortmund, Richterin Berenike Bremme in Duisburg; z. **Richterin kraft Auftrags**: Staatsanwältin Jasmin Kassid in Detmold; z. **Regierungsinspektor/in**: Regierungsinspektorin (b) Vanessa Schorsch in Dortmund; z. **Regierungsamtsinspektor/in**: Regierungshauptsekretärin Vanessa Apelt in Detmold, Regierungshauptsekretärin Cornelia Scheunemann in Essen; z. **Regierungsobersekretär/in**: Regierungssekretärin Natalie Stach in Essen, Regierungssekretärin Dana Teisakowski in Gelsenkirchen, Regierungssekretärin Mandy Sussadeck in Gelsenkirchen, Regierungssekretärin Angela Küntzle in Dortmund.

Versetzt:

Richterin am SG Friederike Koops vom SG Gelsenkirchen zum SG Münster, Richterin am SG Katja Entzeroth vom SG Köln zum SG Münster, Richterin am SG Nicole Braukmann vom SG Dortmund zum SG Münster, Richterin am SG Silke Hefner vom SG Dortmund zum SG Münster, Richterin am SG Tanja Linack vom SG Aachen zum SG Düsseldorf.

Ruhestand:

Vizepräsident des SG Karl-Dieter te Heesen in Duisburg, Richterin am SG als weitere Aufsicht führende Richterin Eva-Maria Fellermann-Blachut, Richter am SG Ulrich Schürmann in Duisburg, Richterin am SG Ellen Sattler in Düsseldorf, Richterin am SG Edith Weis in Aachen, Regierungsrat Norbert Ostendorf in Essen, Regierungsamtsinspektorin Birgit Haberland in Gelsenkirchen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Steffi Eulitz in Dortmund, Helena Kulbach, Florian Andres, Vanessa Olshagen in Duisburg, Alina Dörnert in Dortmund, Sophie Brockmann in Köln, Sandra Jutzi in Gelsenkirchen.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am FG**: Richter am FG Dr. Werner Georg Kuhfus in Düsseldorf.

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am FG Andrea Claßen u. Richterin am FG Angelika Scheel in Düsseldorf, Richter am FG Reinhold Schmeing u. Regierungsamtsinspektorin Mechtild Schröer in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna Thiel in Münster u. Johanna Thünnesen in Düsseldorf.

LAG- Bezirk Düsseldorf

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Nadine Jasmin Pott.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Richter/in am ArbG**: Richter/in Dr. Annedore Abendroth in Gelsenkirchen u. Timo Polnau in Rheine; z. **Regierungsamtsinspektorin (A 9 m. AZ.)**: Regierungsamtsinspektorin Anja Speldrich beim LAG Hamm.

Versetzt:

Richterin am ArbG Dr. Annedore Abendroth vom ArbG Gelsenkirchen an das ArbG Bielefeld, Richter am ArbG Jens Rehwinkel vom ArbG Bielefeld an das ArbG Gelsenkirchen, Richter am ArbG Timo Polnau vom ArbG Rheine an das ArbG Detmold, Richterin am ArbG Daniela Brügge vom ArbG Hagen an das ArbG Rheine, Richterin am ArbG Jessica Bollig vom ArbG Detmold an das ArbG Hagen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LAG Bernd Pakirnus in Hamm.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.)**: Justizvollzugsamtsinspektor/in Rolf Brachmann in Bochum, Wolfgang Richter in Castrop-Rauxel, Stella Ridder u. Peter Stielke in Düsseldorf, Michael Rüster in Essen, Friedhelm Diemel in Hamm, Marco Scuderi in Kleve; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Udo Bäser in Euskirchen, Yvonne Bühring, James Dreseler u. Andre Schindler in Moers-Kapellen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Viktoria Grundentaler u. Thomas Rudolph in Euskirchen.

Ruhestand:

Justizvollzugsobersinspektor Franz Wichmann in Castrop-Rauxel, Justizvollzugsamtsinspektor Dierk Hemminghaus in Bielefeld-Brackwede, Justizvollzugsamtsinspektor Norbert Cadez in Hamm.

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Justizrat Ralf Pannen u. Thomas Schmidt.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---------|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des AG (R 6) in Köln |
| 1 | Präsidentin oder Präsident des LG (R 5) in Kleve |
| mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am OLG (R 3) in Düsseldorf |
| mehrere | Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Düsseldorf |
| 1 | Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Düsseldorf
Die Besetzung dieser Stelle kann aus haushaltswirtschaftlichen Gründen derzeit nur durch eine Teilzeitkraft mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfolgen. |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Oberhausen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Wuppertal |
| 5 | Richterin o. Richter am OVG (R 2) in Münster |
| 1 | Vors. Richterin o. Vors. Richter am VG (R 2) in Münster |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Bochum |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Bielefeld |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Paderborn |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Arnsberg |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Arnsberg |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Unna
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm - |

- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsamtsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leitung Sicherheit und Ordnung und Abteilungsleitung - b. d. JVA Iserlohn
- das Anforderungsprofil mit Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Iserlohn angefordert werden -
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann für die Abteilungsleitung b. d. JVA Remscheid
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Remscheid angefordert werden -
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Rheinbach
- mehrere Sozialinspektorin o. Sozialinspektor b. d. JVA Iserlohn
- das Anforderungsprofil mit Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Iserlohn angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. SG Düsseldorf
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. SG Köln
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor b. d. LSG NRW
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Geldern
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Gelsenkirchen
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Münster
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Geldern
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Gelsenkirchen
- 1 Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- 7 Notarassessorin o. Notarassessor
Gesuche um Übernahme i. d. Anwärterdienst f. d. Notaramt sind bis zum 15.04.2021 **nur b. d. Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln** einzureichen

Leiter/in d. Dezernats 10 b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist zum 01.09.2021 der Dienstposten des Leiters / der Leiterin des Dezernats 10 zu besetzen. Der Dienstposten ist derzeit der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A (LG 2.2) zugeordnet.

Verwaltungsleitung - zugleich ständige Vertretung des Leiters - der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum

Bei der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum ist demnächst der Dienstposten für die Verwaltungsleitung – zugleich ständige Vertretung des Leiters – dieser Behörde zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW im VVD 2.2 zugeordnet. Bewerber können sich Bedienstete, die die Laufbahnbefähigung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besitzen und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW innehaben. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Stellvertreter/in der Leiterin der Zentralen Zahlstelle der Justiz b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist der Dienstposten „Stellvertreter/in der Leiterin der Zentralen Zahlstelle der Justiz“ zu besetzen. Die Funktion ist derzeit spitz der Besoldungsgruppe A 13 (LG 2.1) zugeordnet. Der Aufgabenbereich der stellvertretenden Leitung der Zentralen Zahlstelle Justiz umfasst neben der ständigen Vertretung der Leiterin der Zentralen Zahlstelle (Leitungsaufgaben der Zahlstelle, Verwaltungsaufgaben des Dezernats) auch die Leitung des größten Sachgebiets „Vollstreckung“. Bewerber können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Herne-Wanne

Bei dem Amtsgericht Herne-Wanne ist der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet. Bewerber können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Sozialarbeiterin o. Sozialarbeiter b. d. JVA Moers-Kapellen

Bei der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen ist eine Stelle in der BesGr. A 9 LBesO A NRW bzw. S 12 TV-L für eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter zu besetzen. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen angefordert werden.

Stellvertretende Bereichsleiterin / stellvertretender Bereichsleiter - Außenstelle Beckum - b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der stellvertretenden Bereichsleiterin / des stellvertretender Bereichsleiters (A 8 / A 9) der Außenstelle Beckum zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. LG Essen

Bei dem Landgericht Essen ist zum 01.08.2021 der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW (Laufbahngruppe 1.1) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Dorsten

Bei dem Amtsgericht Dorsten ist zum 01.08.2021 der Dienstposten der/des Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Leiterin o. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Leverkusen

Bei dem AG Leverkusen ist der Dienstposten d. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des OLG Köln zu richten.

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am Standort Wuppertal

Die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus – sucht eine/n Beamtin/Beamten des Werkdienstes, die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis für mehrere Jahre als Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am **Standort Wuppertal** zu lehren. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am Standort Wuppertal

Die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus – sucht eine/n Psychologin/Psychologen, die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis für mehrere Jahre als Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am **Standort Wuppertal** zu lehren. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter u. gleichzeitige/r Leiterin/Leiter der Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgänge b. d. Ausbildungszentrum der Justiz NRW - Nebenstelle Monschau

Zu besetzen ist bei dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen - Nebenstelle Monschau - zum 01. Juni 2021 der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters (m/w/d) und gleichzeitige/r Leiterin/Leiter der Gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgänge.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Dozentin/Dozent (m/w/d) an der FHR NRW (Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen)

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Richterinnen/Richter bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (m/w/d), die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2021 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 06. April 2021 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dozentin/Dozent (m/w/d) an der FHR NRW (Diplom-Rechtspfleger/-innen)

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Diplom-Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger (m/w/d) (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt), die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2021 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 06. April 2021 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Lehrkraft am Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen

Das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Diplom-Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) und erfahrene Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) als Lehrkräfte für den Vorbereitungsdienst für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) an Gerichten und Staatsanwaltschaften. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2021 für mehrere Jahre als Lehrkräfte am Ausbildungszentrum der Justiz in der Nebenstelle Essen tätig zu werden.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landes-

gleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und diesen gleichgestellten behinderten Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 06. April 2021 auf dem Dienstweg an den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen zu richten.

Interessenten für eine Lehrtätigkeit, auch im Nebenamt, können sich an die ständige Vertreterin des Direktors der Fachhochschule, Frau Ulrike Cürten (ulrike.cuerthen@fhr.nrw.de) wenden.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmb1@jm.nrw.de